

### § 10: Anwärtervertretung<sup>1</sup>

(1) Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes wählen die Lehramtsanwärter eines Ausbildungsjahrgangs, die im Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung ausgebildet werden, eine Anwärtervertretung. Innerhalb von zehn Wochen nach der Einstellung in den Vorbereitungsdienst beruft der Leiter des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung eine Vollversammlung der Lehramtsanwärter des jeweiligen Ausbildungsjahrgangs ein. Diese wählt für die Dauer der Ausbildung je Schulart einen Lehramtsanwärter als Mitglied sowie einen weiteren als stellvertretendes Mitglied der Anwärtervertretung. Nach der Wahl beruft der Leiter des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung die erste Sitzung der Anwärtervertretung ein, in der diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat das jeweils älteste anwesende Mitglied der Anwärtervertretung den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende beruft die Anwärtervertretung ein und leitet deren Sitzungen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Anwärtervertretung ist ein Organ zur Mitwirkung der Lehramtsanwärter in Angelegenheiten der Ausbildung. Zwischen der Anwärtervertretung und den Seminarleitern der schulartbezogenen Studienseminare finden regelmäßig Beratungen statt. Das für die jeweilige Schulart zuständige Mitglied der Anwärtervertretung ist gleichzeitig Mitglied der Seminar-konferenz seines schulartbezogenen Studienseminars. Der Vorsitzende der Anwärtervertretung ist Mitglied der Gesamtseminarkonferenz. Die Staatlichen Schulämter führen mit der zuständigen Anwärtervertretung in den ersten drei Ausbildungshalbjahren mindestens einmal Beratungen über dienstrechtliche Fragen der Ausbildung durch. Mindestens einmal im Ausbildungszeitraum berät das Ministerium mit den Anwärtervertretungen über Angelegenheiten der Ausbildung.

(4) Lehramtsanwärter, die einer Seminarschule zugewiesen sind, wählen aus ihrer Mitte anstelle der Anwärtervertretung jährlich einen Anwärtersprecher und seinen Stellvertreter; im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

---

1 Vgl.: ThürAZStPLVO